# Artenschutzfachliche Potentialanalyse Neubau Mehrfamilienhaus Max-Planck-Straße 71

**Stadt Dieburg** 

**Antragsteller:** Janek Riedler

Heinz-Friedrich-Straße 7

64380 Roßdorf

**Ersteller:** PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Traisaer Brunnengasse 12

64367 Mühltal

Tel.: 0176/46792029 f.golla@posteo.de

Mühltal, den 02.07.2024



# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung4
	1.1 Anlass und Aufgabenstellung
	1.2 Untersuchungsgebiet
2.	Rechtliche Grundlagen6
3.	Methodik und Bestandserfassung
	3.1 Datengrundlage
4.	Wirkfaktoren10
	4.1 Baubedingte Wirkfaktoren10
	4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren10
	4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren11
5.	Abschichtung11
	5.1 Gebietsbeschreibung11
	5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen
6	5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen
	5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen15  Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)
	Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)
	Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)  6.1 Fledermausarten
	Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)  6.1 Fledermausarten  6.2 Vogelarten
	Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)  6.1 Fledermausarten  6.2 Vogelarten  6.2.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten  23
	Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)  6.1 Fledermausarten  6.2 Vogelarten  6.2.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten  6.2.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)  25
	Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)  6.1 Fledermausarten  6.2 Vogelarten  6.2.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten  6.2.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)  6.2.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichender
	Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)  6.1 Fledermausarten  6.2 Vogelarten  6.2.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten  6.2.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)  6.2.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand  32
	Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)  6.1 Fledermausarten  6.2 Vogelarten  6.2.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten  6.2.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)  6.2.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichender
••	Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)  6.1 Fledermausarten
••	Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)  6.1 Fledermausarten
••	Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)  6.1 Fledermausarten
••	Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)  6.1 Fledermausarten
 7.	Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)  6.1 Fledermausarten



9. Quellen	42
10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung	44
10.1 gebäudebewohnende Fledermausarten	44
10.2 Grünfink	46
10.3 Girlitz	48
10.4 Türkentaube	50



#### 1. Einleitung

#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger beabsichtigt, in der Nähe des Dieburger Stadtzentrums Wohnraum zu schaffen. Hierfür soll das bestehende Wohngebäude an der Straße abgebrochen werden, damit auf dem Grundstück zwei Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage Platz finden. Die Stadt Dieburg befürwortet die Erschließung der Fläche für Wohnnutzungen, da die Fläche zentrumsnah liegt und auf die vorhandene städtische Infrastruktur zurückgreifen kann.

Ursprünglich bestand das Vorhabengebiet aus zwei Flurstücken; das bebaute straßenseitige Flurstück Nr. 316/1 in Flur 12, und das zugehörige rückwärtige Gartenflurstück Nr. 40 in Flur 12. Zum Zweck einer straßenseitigen Neubebauung mit Tiefgarage wurden die beiden Flurstücke zu einem Grundstück zusammengefasst. Der Vorhabenträger plant nun, das Grundstück mit insgesamt zwei Gebäuden zu bebauen, anstatt (wie bereits genehmigt) mit einem Gebäude. Hierfür soll ein ähnlich großer Baukörper in den rückwärtigen Grundstücksbereich gebaut und die geplante Tiefgarage entsprechend vergrößert werden.



Abbildung 1 Ausschnitt Vorentwurf Freiflächenplan (Stand: 19.04.2024 SAM HOCHBAU PLANUNGS GMBH)

In diesem Fachbeitrag wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Bauvorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum entspricht dem rot markierten Bereich (siehe Abbildung 3). Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls begutachtet. Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Seite 4 von 51



des § 44 BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können oder Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

#### 1.2 Untersuchungsgebiet

Die Max-Planck-Straße ist eine Wohnstraße, die eine radiale Spange zwischen der Aschaffenburger Straße und der Groß-Umstädter Straße bildet. Sie erschließt hauptsächlich Wohnnutzungen, in ihrem nördlichen Teilbereich auch gewerbliche Nutzungen.

Der Geltungsbereich grenzt westlich an die Max-Planck-Straße an und umfasst folgendes Flurstück: Gemarkung Dieburg, Flur 12, Flurstück 316/2



Abbildung 2 Lage des Vorhabens (Quelle: OpenStreetMap)





Abbildung 3 Luftbild mit Untersuchungsgebiet (Quelle: hlbg)

## 2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie -(ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 -Vogelschutzrichtlinie- (ABI. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst -am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben -auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum *Abschnitt 3* **Besonderer Artenschutz** *BNatSchG* die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

1

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 sind

folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu

verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu

beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten

während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-und

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art

verschlechtert,

3. Fortpflanzungs-oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten

Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen

aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absätze 5, 6 des § 44 ergänzt:

Abs. 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und

Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde

durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-

, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV

Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder

solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt

sind, liegt ein Verstoß gegen.

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die

Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese

Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten

Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

-

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme,

Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1

nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen

Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer

Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung

der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen

unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für

Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte

Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein

Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich

vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung

[,,...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15

zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des

Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV

der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier-und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen

Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der

gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Eingriffszulassung die

Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu

beachten.

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht

verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Besonders geschützte Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff

handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer

artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im

Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt.

Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt

entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng (s) geschützt

gelten sowie den europäischen Vogelarten.

3. Methodik und Bestandserfassung

Die fachliche Einschätzung und Bewertung erfolgte auf Grundlage einer Datenrecherche sowie

einer Geländebegehung. Im Zuge dieser Begehung wurden alle Gehölze im Vorhabenbereich

und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder

natürlichen Baumhöhlen sowie das abzubrechende Haus untersucht, wie auch

Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die

nachstehende Bewertung integriert.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des

§ 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkungen der Planung auf die lokalen Populationen

der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszuarbeiten. Die vorliegende

gutachterliche Einschätzung soll der Feststellung dienen, ob durch das Vorhaben

artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 4 verursacht

werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

3.1 Datengrundlage

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten

(Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage

entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden. Für die

Literaturrecherche wurden vornehmlich folgende Internetportale genutzt:

Hessisches Naturschutz-Informationssystem (NATUREG-Viewer,

www.natureg.hessen.de)

• Ornitho.de

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

• Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit Brutvogelatlas

Als Datengrundlage wurde die Begehung an folgendem Termin verwendet:

Begehung durch Felix Golla am 25.06.2024

4. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und

Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die

Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der

Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)

- Biotopverluste

- Bodenverdichtung

- Lärm-und Schadstoffemissionen

Für Die Baufeldfreimachung werden alle Biotopkomplexe gerodet und abgeschoben. Die

aktuell vorhandenen gärtnerisch genutzten Flächen werden teilweise versiegelt und mit

Gebäuden bedeckt. Die restlichen, nicht versiegelten Offenflächen, werden nach der

Baumaßnahme als gärtnerisch genutzte Flächen wieder zur Verfügung stehen. Aufgrund der

Baumaßnahmen kommt es temporär zu Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen

(Baustellenverkehr und Rüttler).

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und

damit dauerhaft sind:

Flächenversiegelung

Flächenzerschneidung

- Bodenabtrag / -auftrag

Biotopverluste

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist ein dauerhafter Biotopverlust der Gartenfläche zu

verzeichnen. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der Fläche

statt und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Durch die

Tiefgaragenzufahrt kann es zu Störungen in der Tierwelt kommen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des

Vorhabens / der Anlage auftreten:

Schadstoff-/ Lärmimmissionen

Visuelle Störungen

- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Aufgrund der Nutzung durch PKWs und Beleuchtungen der Häuser kommt es zu erhöhten

Schad- und Lärmimmissionen. Diese bilden eine Störquelle (visuell und auditiv) für die

angrenzenden Biotope, v.a. für die Tierwelt.

5. Abschichtung

5.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet weist unterschiedliche Biotopstrukturen auf. Wie in Abbildung 5 -

Abbildung 7 besteht der überwiegende Teil des Grundstücks aus gärtnerisch und freizeitlich

genutzten Grünflächen, die einer intensiven Nutzung unterliegen. Die offenen Bereiche

werden durch folgende Baumarten ergänzt: Stech-Fichte (Picea pungens), BhD 60 cm bei ca.

6 m gekappt, keine Höhlen (siehe Abbildung 9), fast abgestorbene Zeder (Cedrus libani), BhD

90 cm, keine Höhlen (siehe Abbildung 10) sowie eine Baumgruppe aus Fichten die alle bei ca.

6 m gekappt wurden. Dazwischen sind einige Ziergesträucher, die nicht näher differenziert

wurden, vorhanden und vereinzelt Haselsträucher. Abgeschlossen wird der nördliche Bereich

durch eine ausgebaute Garage die freizeitlich genutzt wird (siehe Abbildung 8).

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla





Abbildung 4 Übersicht abzubrechende Gebäude



Abbildung 5 Eindruck Gartenfläche direkt hinter dem Haus





Abbildung 6 Gartenflächen westlich des Hauses



Abbildung 7 Gartenfläche zwischen Haus und ausgebauter Garage im Nordwesten





Abbildung 8 ausgebaute Garage



Abbildung 9 gekappte Stech-Fichte vor dem Haus





Abbildung 10 abgestorbene Zeder

#### 5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von ausschließlich terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen durch Wegfall an Vegetation und Gebäuden direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen sind hier die gärtnerisch genutzte Grünfläche sowie der Gehölzbestand und das Wohngebäude zu nennen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind.

Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz unterschiedlicher Artengruppen dargestellt:

#### Säugetiere

Das Vorkommen von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen, für diese sensiblen Arten, ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

**Fledermausarten** 

Im Wirkungsbereich sowie angrenzend ist durch das Fehlen von geeigneten Habitatbäumen

kein nutzbares Quartierpotenzial (Baumhöhlen) vorhanden, somit besteht für die Teilgruppe

der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten keine Betrachtungsrelevanz. Die Teilgruppe

der hausbewohnenden Arten ist im Vorhabenbereich nicht auszuschließen. Habitatstrukturen

wie das Wohngebäude bieten Fledermäuse ein Potenzial an Sommerquartieren

(Tagesquartier). Für die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten besteht eine

Betrachtungsrelevanz.

Vogelarten

Für die Gruppe der Vogelarten besteht eine Betrachtungsrelevanz

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (Lacerta agilis) ist auf Grund fehlender, essentieller

Habitatstrukturen unwahrscheinlich. Es fehlen innerhalb der Grünfläche v.a. vertikale

Strukturen - als Versteck- und Ruhemöglichkeiten - sowie geeignetes, grabfähiges Substrat für

die Eiablage. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind keine benötigten Habitatstrukturen in Form von Gewässern

vorhanden. Somit ist ein Vorkommen dieser Artgruppe auszuschließen. Eine weitere

Betrachtungsrelevanz entfällt.

Libellen

Für diese Artgruppe fehlen Habitatstrukturen in Form von Still- und/oder langsam fließenden,

naturnahen Gewässern. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Schmetterlinge

Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die essentiellen Nahrungs- und

Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im

Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) = Großer Wiesenknopf

(Sanguisorba officinalis)

• Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) = Großer Wiesenknopf (San-

guisorba officinalis)

• Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfblättriger

(Rumex obtusifolius), Krauser (R. crispus) und Fluss-Ampfer (R. hydrolapathum)

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

• Quendel-Ameisenbläuling (Maculinea arion) = Thymian (Thymus spec.), Gewöhnlicher

Dost (*Origanum vulgare*)

Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina) = Nachtkerze (Oenothera spec.),

Weidenröschen (Epilobium spec.)

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

xylobionte Käfer

Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten wie Großer Heldbock (Cerambyx cerdo) und Eremit

(Osmoderma eremita) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (mächtige Laubbäume in der

Zerfallsphase fehlen) auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Pflanzen

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden

Standorteignung - auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

<u>Betrachtungsrelevanz besteht für folgende Art(en)gruppe(n):</u>

hausbewohnende Fledermausarten

Vogelarten (Frei- und Nischenbrüter)

6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials

(Wirkungsanalyse)

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Artengruppen, wo sich eine detaillierte

Betrachtungsrelevanz ergeben hat, bewertet. Dabei wird beleuchtet, ob die potenziell

festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht,

welche Arten davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung

einzuschätzen ist.

6.1 Fledermausarten

Es besteht potenzieller Lebensraum für die Gilde der hausbewohnenden Fledermausarten an

dem Haus (siehe Abbildung 11). Dort sind unterhalb der Ziegel Spalten vorhanden, die als

Tagesquartier fungieren könnten. Somit leitet sich eine mögliche Betroffenheit für die Gruppe

der an hausbewohnenden Fledermausarten ab.

Eine Nutzung des Dachbodens konnte nicht konstatiert werden. An den Dachbalken konnten

keine typischen Abnutzungen durch das Festhalten - insbesondere dunkle Verfärbungen - von

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Fledermausarten festgestellt werden, die auf ein Sommerquartier oder Wochenstube hinweisen können. Es konnten auch keine Nahrungsreste oder Kotrückstande konstatiert werden die auf ein Vorkommen von Fledermausarten hindeuten (siehe Abbildung 12). Die Fenster waren geschlossen. Die Nutzung der Garage ist ausgeschlossen, da diese teilweise sehr eingewachsen war und keine Spalten, Risse o.ä. festgestellt werden konnte.





Abbildung 11 potenzielle Tagesquartiere für hausbewohnende Fledermausarten

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Seite 18 von 51





**Abbildung 12 Eindruck Dachboden** 

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe der Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Gebäudehöhlen, da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V2 Abriss Haus

K1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

#### **6.2 Vogelarten**

Die Gruppe der Vögel wird nach Artgruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung in Gilden zusammengefasst werden können. Für die 17 Arten mit einem landesweit "günstigen" Erhaltungszustand wurde die Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange tabellarisch durchgeführt. Für die Art Grünfink, mit einem "ungünstig-unzureichenden" Erhaltungszustand, sowie die beiden Arten Girlitz und Türkentaube, mit einem in Hessen "ungünstig-schlechten" Erhaltungszustand wurde eine detaillierte Artenschutzprüfung durchgeführt.

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Seite 19 von 51

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Vogelgilde Gehölzfreibrüter

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen

Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch dies jedes Jahr aufs Neue. Im

Untersuchungsgebiet befinden sich innerhalb des Gartens mit seinen Gehölzen

entsprechendes Habitatpotential, so dass von einer Nutzung der Strukturen als

Fortpflanzungsstätte auszugehen ist.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet

wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer

artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen

für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine

Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die

Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im

räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Rodung von Bäumen und Gebüschen

K3 Pflanzung von Ausgleichsbäumen

Vogelgilde (Gehölz)-höhlenbrüter/Nischenbrüter

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen

verschiedener Gehölzstrukturen oder Gebäude anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden

von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. In den Gehölzen innerhalb des

Vorhabengebietes konnten augenscheinlich keine Baumhöhlungen, Spalte oder Risse

konstatiert werden. Arten aus dieser Gilde sind als Nahrungsgäste verzeichnet. Das

abzubrechende Haus bietet Nischenbrütern potenziellen Lebens- und Fortpflanzungsraum

(siehe Abbildung 11 rechts).

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet

wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer

artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen

für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine

Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die

Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im

räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V2 Abriss Haus

K2 Nisthilfe für Halbhöhlenbewohner

Vogelgilde Bodenbrüter

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die

Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier

häufig eine Tarnfärbung auf. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Überreste von Nestern

oder Eierschalen gesichtet, welche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen geben könnten.

Aufgrund der örtlichen Lage und dem Vorkommen von Katzen, ist eine Anwesenheit von

Bodenbrütern unwahrscheinlich.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen

auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Greifvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Horste von bspw. Mäusebussard konstatiert werden.

Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Trägerbäume für die Anlage von Horsten

vorhanden. Eine Nutzung des Areals als Teilnahrungshabitat ist denkbar. Reine Jaghabitate

unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen

auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

**Eulen** 

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine großen Baumfreibrüternester oder

Horste, auf die die Waldohreule - als Sekundärnutzer - angewiesen ist. Mit Fehlen von großen

geeigneten Baumhöhlen ist ein Vorkommen des Waldkauzes auszuschließen. Ein Vorkommen

der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz und Sperlingskauz kann ebenfalls

aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten

ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu der seinen Nistplatz im Regelfall im

Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Auch der Steinkauz als Höhlenbrüter in alten

Streuobstbeständen und die Schleiereule als Gebäudebrüter (Scheunen) finden im Plangebiet

nachweislich keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vor. Eine Nutzung des Vorhabengebietes

als Teilnahrungshabitat ist für einige der genannten Eulenarten durchaus möglich. Reine

Jagdhabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

# Wassergebundene Vogelarten

Im Vorhabenbereich sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Seite **22** von **51** 



# 6.2.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

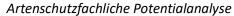
Die in nachfolgender Tabelle 1 angegebenen Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung nachgewiesen bzw. sind nach Art und Ausstattung des Gebiets potenzielle Brutvögel. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabenbereichs im Verhältnis zu den tatsächlichen Raumansprüchen der vorkommenden Vogelarten, liegen die Schwerpunkte der Reviere außerhalb des Gebiets.

**Tabelle 1: Vogelarten im Plangebiet** 

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ
		Potenziell (P)						Hessen
Amsel	Turdus merula	N	pBV	-	-	469.000-545.000	-	
Bachstelze	Motacilla alba	Р	pBV	-	-	45.000–55.000	-	
Blaumeise	Parus caeruleus	Р	NG	-	-	297.000-348.000	-	
Buntspecht	Dendrocopus major	Р	NG	-	-	69.000-86.000	-	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Р	NG	-	-	53.000-64.000	-	
Elster	Pica pica	Р	NG	-	-	30.000-50.000	-	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	Р	NG	-	-	50.000-70.000	-	
Girlitz	Serinus serinus	Р	pBV	-	-	15.000-30.000	-	
Grünfink	Carduelis chloris	Р	pBV	-	-	195.000	-	
Grünspecht	Picus virdis	Р	NG	-	-	5.000-8.000	-	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Р	pBV	-	-	58.000-73.000	-	
Haussperling	Passer domesticus	Р	NG	V	V	165.000-293.000	-	
Kohlmeise	Parus major	Р	NG	-	-	350.000-450.000	-	
Mauersegler	Apus apus	Р	NG	-	-	40.000-50.000	-	

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Seite **23** von **51** 





Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ
		Potenziell (P)						Hessen
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Р	NG	V	3	40.000-60.000	-	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Р	pBV	-	-	326.000-384.000	-	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Р	pBV	-	-	5.000-10.000	-	
Rabenkrähe	Corvus corone	N	NG	-	-	120.000-150.000	-	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Р	NG	V	3	30.000-50.000	-	
Ringeltaube	Columba palumbus	N	pBV	-	-	129.000-220.000	-	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Р	pBV	-	-	240.000	-	
Star	Sturnus vulgaris	Р	NG	3	V	186.000-243.000	-	
Stieglitz	Carduelis carduelis	Р	NG	-	V	30.000-38.000	-	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	Р	pBV	-	2	10.000-13.000	-	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Р	pBV	-	-	203.000	-	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	N	pBV	-	-	293.000	-	

Status

pBV: potenzieller Brutvogel NG: Nahrungsgast

EHZ: Erhaltungszustand

**Rote Liste** 

<mark>grün</mark> = günstig gelb = ungünstig-unzureichend 3: gefährdet rot = ungünstig-schlecht

V: Vorwarnliste 2: stark gefährdet

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Seite **24** von **51** 



# 6.2.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tabelle 2: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle E	Betroffenheit na	ch BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnah men-	EHZ Hessen
	Artifame	BINALSCIIG	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	- Betroneimen	hinweise	пеззеп
Amsel	Turdus merula	ş	х	х	х	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	
Bachstelze	Motacilla alba	§	Х	х	X	Die Art brütet an Gebäuden, und das Haus bietet Potential, Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Abreißen der Strukturen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2 K2	
Blaumeise	Parus caeruleus	§		х		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs	К3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle	Betroffenheit na	ch BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnah	EHZ Hessen
	Artifame	BINALSCIE	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	- Betroneimen	men- hinweise	пеззен
						vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Buntspecht	Dendrocopus major	§		х		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	К3	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	§		х		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle	Betroffenheit na	ich BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnah men-	EHZ Hessen
	Artifame	BINALSCIE	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	- Betroffelineit	hinweise	пеззеп
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	§				Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar.	К3	
Grünspecht	Picus virdis	§		х		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	К3	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	§	х	х	х	Die Art brütet an Gebäuden, und das Haus bietet Potential, Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten	V2 K2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle	Betroffenheit na	ch BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnah	EHZ Hessen
	Arthame	BINALSCING	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betroffennert	men- hinweise	пеззеп
						durch Abreißen der Strukturen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Haussperling	Passer domesticus	§	X	X	X	Die Art brütet an Gebäuden, und das Haus bietet Potential, Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Abreißen der Strukturen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2 (K2)	
Kohlmeise	Parus major	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	К3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle I	Betroffenheit na	ich BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnah men-	EHZ Hessen
	Artifallie	Bivatsciid	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	- Betroneilleit	hinweise	пеззеп
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	§	х	х	х	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	§	х	х	х	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	
Rabenkrähe	Corvus corone	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	К3	
Ringeltaube	Columba palumbus	§		х		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche	V1 K3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle	Betroffenheit na	ich BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnah	EHZ Hessen
	Artifame	BINGLISCING	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	- Betroneimen	men- hinweise	пеззеп
						Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	§	х	х	х	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Ş	X	х	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	§	х	х	х	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 K3	

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



#### Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG §§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG



# 6.2.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

# Tabelle 3 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle I	Betroffenheit na	ch BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnah men-	EHZ Hessen
	Artifame	BINALSCIE	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	- Betroneimen	hinweise	пеззен
Elster	Pica pica	ş				Einzelfallbetrachtun g entfällt, da kein Neststandort determiniert wurde und der Vorhabenbereich ausschließlich als potentielles Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.	К3	
Grünfink	Carduelis chloris	§	х	х	х	Einzelfallprüfung	V1 K3	
Mauersegler	Apus apus	§				Einzelfallbetrachtun g entfällt, da nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätt en vorhanden sind (hohe Gebäude).		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG		Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnah men-	EHZ Hessen	
	Artifallie	BINGLISCHIG	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	- Betroneimen	hinweise	пеззеп
						Potentielles Teilnahrungshabitat . Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Ş				Einzelfallbetrachtun g entfällt, da nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätt en vorhanden sind (kein Nestnachweis). Potentielles Teilnahrungshabitat . Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	§				Einzelfallbetrachtun g entfällt, da nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle	Betroffenheit na	ch BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnah men- hinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						keine Fortpflanzungsstätt en vorhanden sind (kein Nestnachweis). Potentielles Teilnahrungshabitat . Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Star	Sturnus vulgaris	S				Einzelfallbetrachtun g entfällt, da nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätt en vorhanden sind (ausgeformte Höhlen in Gehölzen). Potentielles Teilnahrungshabitat . Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen	К3	

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnah	EHZ Hessen
	Artifallie	Bivatstild	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betroffermen	men- hinweise	11633611
						des § 44 (1) BNatSchG.		

#### Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG



# 6.2.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 4 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle E	Betroffenheit na	ch BNatSchG	Erläuterung zur - Betroffenheit	Maßnah men- hinweis e	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Girlitz	Serinus serinus	§	х	х	х	Einzelfallprüfung		
Stieglitz	Carduelis carduelis	Ş				Es sind nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. (Nester i.d.R. auf äußersten Zweigen von Laubbäumen). Potentielles Teilnahrungshabitat. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG	К3	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	§	Х	х	х	Einzelfallprüfung	V1 V2 K3	

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Seite **36** von **51** 

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs-und

Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the

"continued ecological functionality"), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer

Fortpflanzungs-oder Ruhestätte abzielen

c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit

auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population

abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten

des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu

mindern.

V1 Rodung von Bäumen und Gebüschen

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Dies gilt

auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände wie Brombeerhecken.

**V2** Abriss Haus

Der Abbruch von Bestandsgebäuden ist im Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. Januar

uneingeschränkt zulässig, da die vorgefundenen Spalten nicht frostsicher sind, aufgrund

dessen ist eine Überwinterung von hausbewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen.. Soll

der Abbruch von Bestandsgebäuden im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 30. November oder

zwischen 1. und 28./29. Februar erfolgen, sind die entsprechenden Gebäude unmittelbar vor

dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen

von Fledermausarten (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) zu überprüfen. Soll der Abbruch von

Bestandsgebäuden im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen, sind

die entsprechenden Gebäude oder Habitatelemente unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten

sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern und

Brutgeschehen sowie auf das Vorkommen von Fledermausarten (mittels Endoskop-Kamera

o.ä.) zu überprüfen. Bei nachgewiesenem beginnendem Nestbau, Nestern mit Gelegen,

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel

abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Werden

Fledermausarten angetroffen, ist die jeweilige Öffnung/Spalt mittels eines

Ventilationsverschlusses zu verschließen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu

wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entsprechend zeitlich

auszudehnen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

7.2 Kompensationsmaßnahmen

K1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

Mit dem Abriss des Hauses gehen potentielle Ruhestätten von hausbewohnenden

Fledermausarten verloren. An der neu errichtenden Hausfassade soll ein Fledermaus-

Fassadenquartier (bspw. von Schwegler 1FQ) angebracht werden. In diesen Kästen finden

gebäudebewohnende Fledermausarten ein Zuhause, mit der Möglichkeit eine Kolonie oder

eine Wochenstube zu bilden. Optional kann eine Fassadenröhre (Schwegler 1FR) in die Wand

eingebaut und somit integriert werden. Der Vorteil beider Varianten ist, dass diese komplett

wartungsfrei sind, da die Kotkrümel über eine spezielle Kotrutsche langsam nach unten fallen.

K2 Nisthilfe für Halbhöhlenbewohner

Mit Entfernung des Hauses gehen potentielle Bruthabitate für Nischen-/Halbhöhlenbewohner

verloren. Auf Grund dessen sind für die Halbhöhlenbewohner (Bachstelze und

Hausrotschwanz) zwei Nistkästen - bspw. des Typs "Halbhöhle 2HW" von Schwegler - an die

neu errichtete Hauswand zu installieren.

K3 Pflanzung von Ausgleichsbäumen

Bei allen Anpflanzungen bzw. Nachpflanzungen gerodeter Gehölze sind ausschließlich

standortgerechte und heimische Gehölze mit folgenden Mindestpflanzqualitäten zu

verwenden:

• Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang

• Heister, 2 x verpflanzt, mit Ballen, 150-175 cm

• Sträucher, 2 x verpflanzt, 4 Triebe, 60-100 cm

Für die Anpflanzung von standortgerechten und heimischen Bäumen, Sträuchern sowie

Kletter- und Rankpflanzen werden insbesondere nachfolgend aufgelistete Arten empfohlen.

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Gehölze zur besonderen Unterstützung der Hummel-, Bienen- und Insektenweide (sehr gutes Nektar- und/oder Pollenangebot) sind hierbei mit \* gekennzeichnet.

#### Laubbäume

Feldahorn\* (*Acer campestre*), Spitzahorn\* (*Acer platanoides*), Bergahorn\* (*Acer pseudoplatanus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Edelkastanie\* (*Castanea sativa*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Walnuss (*Juglans regia*), Wildapfel\* (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche\* (*Prunus avium*), Pflaume\* (*Prunus domestica*), Traubenkirsche\* (*Prunus padus*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Silberweide\* (*Salix alba*), Salweide\* (*Salix caprea*), Bruchweide (*Salix fragilis*), Mehlbeere\* (*Sorbus aria*), Eberesche\* (*Sorbus aucuparia*), Speierling\* (*Sorbus domestica*), Schwedische Mehlbeere\* (*Sorbus intermedia*), Winterlinde\* (*Tilia cordata*), Sommerlinde\* (*Tilia platyphyllos*) sowie weitere Obstgehölze\* in Arten und Sorten und diverse Salix\*-Arten (Weidenarten) für die Frühtracht

### Sträucher/Hecken

Feldahorn\* (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Kornelkirsche\* (Cornus mas), Hartriegel\* (Cornus sanguinea), Haselnuss\* (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn\* (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen\* (Euonymus europaeus), Liguster\* (Ligustrum vulgare), Heckenkirsche\* (Lonicera xylosteum), Schlehe\* (Prunus spinosa), Kreuzdorn\* (Rhamnus cathartica), Hundsrose\* (Rosa canina), Weinrose\* (Rosa rubiginosa), Purpurweide\* (Salix purpurea), Korbweide\* (Salix viminalis), Schwarzer Holunder\* (Sambucus nigra), Besenginster\* (Sarothamnus scoparius), Eibe (Taxus baccata), Wolliger Schneeball\* (Viburnum lantana), Gewöhnlicher Schneeball\* (Viburnum opulus) sowie diverse Salix\*-Arten (Weidenarten) für die Frühtracht

### Kletter- und Rankpflanzen

Gemeine Waldrebe\* (Clematis vitalba), Efeu\* (Hedera helix), Geißblatt\* (Lonicera caprifolium)

Eine Fertigstellungspflege muss für die Gehölze sichergestellt sein. Diese beinhaltet das Nachschneiden von trockenen Trieben, Verankerungen überprüfen und ggf. nachrichten, Kronenaufbau- und Erhaltungsschnitt durchführen, Wässern der Baumscheiben (Zeitraum 1 Jahr). Im Anschluss ist die Entwicklungspflege durchzuführen. Diese beinhaltet das Wässern der Bäume, ggf. Düngen, Lockern der Pflanzfläche bis max. 5 cm Tiefe, abgestorbene Pflanzenteile entfernen, Form-/Auslichtungs-/Verjüngungsschnitt, Stammschutz, ggf. Winterschutz bei empfindlichen Arten (Zeitraum 1 Jahr). Darüber hinaus müssen

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

abgestorbene Gehölze gleichartig und -wertig ersetzt werden und ebenfalls die

Fertigstellungs- sowie Entwicklungspflege sichergestellt sein.

7.3 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)

H1 Nisthilfen für Höhlenbrüter

Es bietet sich an - für Höhlenbrüter - an den neu gepflanzten Jungbaumbestand Nistkästen

aufzuhängen. Dadurch entsteht sofort eine potentielle Brutmöglichkeit für Vogelarten die

darauf angewiesen sind. Ideal sind jeweils ein Nistkasten mit einem Durchmesser von 32 mm

(Kohl-, Tannen- und Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und

Trauerschnäpper) sowie einer mit 26 mm (Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise) von

Schwegler (Nisthöhle 1B).

H2 Minimierung von Lockeffekten für Insekten

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (maximal 3.000

Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für

Insekten zulässig. Diese sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden

Flächen anstrahlen. Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse sind nicht zu verwenden.

H3 Sicherung von Austauschfunktionen für Kleinsäuger

Bei Zäunen ist zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von mindestens 15 cm

einzuhalten. Die Errichtung von durchgehend geschlossenen Mauersockeln ist unzulässig.

H4 Verschluss von Bohrlöchern

Alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen, sind unverzüglich durch

geeignete Substrate zu verschließen.

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

2

8. Fazit

Aufgrund der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für

hausbewohnende Fledermausarten und 17 Vogelarten einer artenschutzrechtlichen

Betrachtung. Mit Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

V1 Rodung von Bäumen und Gebüschen

**V2 Abriss Haus** 

K2 Nisthilfe für Halbhöhlenbewohner

K3 Pflanzung von Ausgleichsbäumen

entfällt eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Für den Grünfink, mit einem in Hessen

"ungünstig-unzureichenden" Erhaltungszustand sowie Girlitz und Türkentaube, mit einem in

Hessen "ungünstig-schlechten" Erhaltungszustand, wurde eine Einzelfallprüfung

durchgeführt.

Mit Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

**V2 Abriss Haus** 

K1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die potentiell vorkommenden

hausbewohnenden Fledermausarten aus. Somit bleiben die Verbotstatbestände gemäß § 44

BNatSchG Abs. 1 unberührt.

Es ist für keine nachgewiesene oder potenziell vorkommende Art eine Ausnahmegenehmigung

gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Empfohlen wird die Aufwertung des neugepflanzten Gehölzbestandes durch die

habitatverbessernden Maßnahmen "H1 Nisthilfen für Höhlenbrüter", sowie "H2 Minimierung

von Lockeffekten für Insekten und Bewahrung der Dunkelheit" "H3 Sicherung von

Austauschfunktionen für Kleinsäuger" und "H4 Verschluss von Bohrlöchern", die keine

Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich eine Empfehlung darstellen.

B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im Juli 2024

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Seite **41** von **51** 



### 9. Quellen

**ALFERMANN, D.; NICOLAY, H.** (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.

**ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH)** (1994): Die Fledermäuse Hessens, Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag Manfred Hennecke

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. -Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien-und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag

**BNATSCHG** "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

**Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**DIETZ, M.; WEBER, M.** (2007): Baubuch Fledermäuse - Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.

**GEDEON ET AL.** (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

**GÜNTHER, R.** (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag

HESSEN-FORST FENA (2005): Artensteckbrief Mauereidechse (Podarcis muralis)

**HGoN** (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

**HLNUG** (2022): Artensteckbrief Zauneidechse (Lacerta agilis)

**HLNUG** (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung Stand Dezember 2021

HMULV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

JEDICKE, E. (1992): Die Amphibien Hessens. Ulmer Verlag

**LAUFER, H.**, 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77: S. 93-142

**Mebs, T.; Scherzinger, W.** (2000): Die Eulen Europas - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



MEBS, T.; SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel, Europas, Nordafrikas und Vorderasiens - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag

RICHARZ, K.; LIMBRUNNER, A. (1999): Fledermäuse - Fliegende Kobolde der Nacht. Kosmos

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SCHULTE U. (2008): Die Mauereidechse -erfolgreich im Schlepptau des Menschen. Laurenti

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. -Radolfzell, 792 S.

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Seite **43** von **51** 



# 10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

# 10.1 gebäudebewohnende Fledermausarten

Durch das Vorhaben betroffene Art:	: Fledermausarten mit Bevorzugung von Gebäuden					
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		_	-	RL Deutschla RL Hessen	and V *	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (	(grün)	ungünstig -		ungünstig - schlecht (ro	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (	(grün)	ungünstig - unzureicher		ungünstig - schlecht (ro	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (	(grün)	ungünstig - unzureicher		ungünstig - schlecht (ro	
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Schlafplatz Braunes Lai und Große i Zwergflede	nutzen. I ngohr, Bi Bartflede rmaus.	die Gebäude o Im betroffenen reitflügelfleden ermaus, Zweifa	Landschafts maus, Große	sraum sind das es Mausohr, Kle	
Verbreitung	entfällt (Gr	uppenbe	trachtung)			
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
☐ nachgewiesen						
⊠ sehr wahrscheinlich anzunehmen	Das Haus bietet potenzielle Spalten und kleinere Hohlräume die als Lebensraum fungieren können. Aufgrund dessen ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. siehe Kapitel 6.1					
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG						
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fo	ortpflanzungs	s-/Ruhes	tätten § 44 Abs	.1 Nr. 3 BNa	atSchG)	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	⊠ ja	□ nein	Durch den A potentielle L (Tagesquart	.ebensstätte	en	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein	V2 Abriss Ho		quartier anleg	 en
Wird die ökologische Funktion im räum- lichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt	⊠ ja	□ nein	In der Umge potentiellen	_	n weiteren ten auszugehei	า.
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	□ ja	□ nein				
Der Verbotstatbestand 'Entnahme, Beschäd Ruhestätten' tritt ein.	digung, Zerst	örung vo	on Fortpflanzur	ngs- oder [	] ja ⊠ n	ein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere	e (§ 44 Abs. 1	l Nr. 1 BN	NatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	⊠ ja	nein		arten (Frühli	ase der ing bis Herbst) ( Abriss des Hau	

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Seite **44** von **51** 

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt					
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein	V2 Abriss Haus		
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	□ ja	⊠ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen.		
Wenn ja – Verbotsauslösung!					
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Ve		ein.	☐ ja   ⊠nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNa	tSchG)				
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	⊠ ja	□ nein	Der Abriss muss außerhalb der Aktivitäsphase der Fledermausarten stattfinden, sonst ist eine Beeinträchtigung möglich. Die besagten Arten überwintern primär in Kellern oder Stollen.		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein	V2 Abriss Haus		
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	⊠ ja	☐ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen		
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung	g' tritt ein.		☐ ja		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 B	NatSchG erfo	orderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 4 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprogn			—· —		
☐ Ausnahme erforderlich	· ·		□ Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ngen	,	Artenschutzprüfung abgeschlossen		
Zusammenfassung					
<u> </u>	baren Maßr	nahmen sir	nd in den Planunterlagen dargestellt und		
<ul> <li>☑ Vermeidungsmaßnahmen</li> <li>☑ Kompensationsmaßnahmen</li> <li>☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang</li> <li>☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus</li> <li>☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten</li> </ul>					
Maßnahmen werden in den Planunterlag	-	_	<u> </u>		
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprogn	ose und vorg	gesehenen	Maßnahmen		
<ul> <li>☑ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem.</li> <li>§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</li> <li>☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in</li> <li>Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</li> <li>☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit</li> </ul>					
Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!					

Seite **45** von **51** 

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

# 1

# 10.2 Grünfink

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> )
Allgemeine Angaben		
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhai	ng IV-Art RL Deutschland *
	⊠ Europäische \    \     \    \     \     \     \     \     \     \     \     \     \     \    \     \     \     \     \     \     \     \     \     \     \    \    \    \    \    \    \    \    \    \     \    \     \    \    \    \    \     \    \     \    \     \     \     \    \     \    \     \    \     \     \     \     \     \     \     \    \    \	Vogelart RL Hessen *
Erhaltungszustand in Hessen	günstig (grün	) 🛛 ungünstig – 🔲 ungünstig -
		unzureichend (gelb) schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	günstig (grün	) 🗌 ungünstig – 🔲 ungünstig -
		unzureichend (gelb) schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	günstig (grün	) 🔲 ungünstig – 🔲 ungünstig -
		unzureichend (gelb) schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	oder aufgelocker z.B. Feldgehölze, Innere geschloss menschlicher Sie Grünanlagen und	dschaften mit Baumgruppen (Koniferen), Gebüsch rten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen, , Waldränder, Misch- und Auwälder, meidet das sener Wälder. In D Hauptvorkommen innerhalb edlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, d selbst in Innenstädten. e in Koniferen und immergrünen Geächsen
	(bspw. Efeu). (Qu	
Verbreitung	-	hlt zu den zehn am häufigsten vertretenen ädten und Dörfern und ist flächendeckend Quelle: HGON)
Vorhabensbezogene Angaben		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
□ nachgewiesen		
⊠ sehr wahrscheinlich anzunehmen	-	eten potenziellen Fortpflanzungsraum und die ellt ein Teilnahrungshabitat dar.
Prognose und Bewertung der Tatbestände n	ach § 44 BNatSc	hG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fo	rtpflanzungs-/Ru	hestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	⊠ ja	ein Die Rodung von Baumgehölzen im Vorhabenbereich wäre als Verlust potenzieller Bruthabitatstrukturen zu bewerten.
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja 🛛 ne	ein
Wird die ökologische Funktion im räum- lichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt	⊠ ja □ ne	ein Im räumlich funktionalen Umfeld befinden sich ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für den Grünfink.
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	□ ja □ ne	ein
Der Verbotstatbestand 'Entnahme, Beschäd Ruhestätten' tritt ein.	igung, Zerstörun	g von Fortpflanzungs- oder 🗌 ja 🔀 nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere	e (§ 44 Abs. 1 Nr. :	1 BNatSchG)
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	⊠ ja 🔲 n	ein Durch Rodung der im Vorhabenbereich vorhandenen Bäume können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden.

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Seite **46** von **51** 

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein	V1 Rodung von Bäumen und Gebüschen				
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	□ ja	⊠ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko				
Wenn ja – Verbotsauslösung!			auszugehen				
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Ve	rletzen' tri	itt ein.	☐ ja   ⊠nein				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNa	tSchG)						
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	⊠ ja	□ nein	Der Grünfink gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor				
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein	V1 Rodung von Bäumen und Gebüschen				
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	⊠ ja	☐ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen				
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störun	gʻ tritt ein.		☐ ja				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 B							
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?							
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)							
			□ Ausnahme nicht erforderlich				
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen							
Zusammenfassung							
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:							
<ul> <li>☑ Vermeidungsmaßnahmen</li> <li>☑ Kompensationsmaßnahmen</li> <li>☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang</li> <li>☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus</li> <li>☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt</li> </ul>							
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen							
<ul> <li>☑ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem.</li> <li>§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</li> <li>☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in</li> <li>Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</li> <li>☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit</li> <li>Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!</li> </ul>							
20 / los. 2 / / / NE mone criane;							

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



# 10.3 Girlitz

Durch das Vorhabe	en betroffene Art:			Girlitz (S	Serinus serin	us)	
Allgemeine Angaben							
Schutzstatus und Gefäh	nrdungsstufe		-Anhang I		RL Deutschla	and *	
		Europä     □    □     □     □     □     □     □     □     □     □     □     □			RL Hessen		
Erhaltungszustand	in Hessen	☐ günstig	(grun)	ungünst		ungünstig -	
Fulsaltura gazurata ia d	in Deutschland		. / ~ ~		hend (gelb)	schlecht (rot)	
Erhaltungszustand i	in Deutschland	☐ günstig	(grun)	ungünst	_	ungünstig -	
Fulsaltura assuratara d	in don FII		· / ~~;;; ~ \		hend (gelb)	schlecht (rot)	
Erhaltungszustand	in der EU	☐ günstig	(grun)	ungünst	_	ungünstig -	
	/s / L ls	5 6: !!!			hend (gelb)	schlecht (rot)	
Lebensraumansprüche,	/ vernaitensweise	Baumbest samenreic begünstig	and und E hen Sträu ten Lagen	Buschwerk, o Ichern und St . Er brütet ve	Landschaften n oft Siedlungsrän tauden in klima ersteckt in Sträi in Zierkonifere	nder mit Itisch uchern, Bäumen	
Verbreitung			mit über	15.000 bis 30	0.000 Brutpaar	en in Hessen	
					•	standstrend zeigt	
			_		er Halbierung s		
				er Jahre mit i	regionalen Unto	erschieden.	
		(Quelle: A	DEBAR)				
Vorhabensbezogene A	-						
Vorkommen im Unters	uchungsraum						
nachgewiesen							
⊠ sehr wahrscheinlich	anzunehmen	Die Koniferen bieten potenziellen Fortpflanzungsraum und die Gartenfläche stellt ein Teilnahrungshabitat dar.					
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
Entnahme, Beschädigu	ng, Zerstörung von Fo	rtpflanzung	gs-/Ruhes	tätten § 44 A	Abs.1 Nr. 3 BNa	itSchG)	
Können Fortpflanzungs aus der Natur entnomr zerstört werden? Vermeidungsmaßnahm unberücksichtigt	nen, beschädigt oder	⊠ ja	□ nein	Vorhaber	ng von Baumge nbereich wäre c ller Bruthabitat n.	als Verlust	
Sind Vermeidungsmaßı	nahmen möglich?	☐ ja	⊠ nein				
Wird die ökologische Filichen Zusammenhang Ausgleichsmaßnahmen Abs. 5 Satz 2 BNatSchG Vermeidungsmaßnahm	ohne vorgezogene (CEF) gewahrt (§ 44 i)?	⊠ ja	□ nein	sich ausre	lich funktionale eichend geeign lichkeiten für d		
Wenn <b>nein</b> – kann die d	ökologische Funktion	□ia	☐ nein				
durch vorgezogene Aus (CEF) gewährleistet we	sgleichs-Maßnahmen	_,	_				
Der Verbotstatbestand Ruhestätten' tritt ein.		ligung, Zers	störung vo	on Fortpflan	zungs- oder [	] ja ⊠ nein	
Fang, Verletzung, Tötu	ng wild lebender Tiere	e (§ 44 Abs.	1 Nr. 1 Bi	NatSchG)			
Können Tiere gefangen getötet werden?		⊠ ja	nein	Durch Roo vorhande	dung der im Vo enen Bäume kör	nnen Gelege	
Vermeidungsmaßnahm unberücksichtigt	nen zunächst			zerstört u	ınd Nestlinge ge	etotet werden.	

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Seite **48** von **51** 

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein	V1 Rodung von Bäumen und Gebüschen				
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	□ja	⊠ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko				
Wenn ja – Verbotsauslösung!			auszugehen				
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Ve	rletzen' tr	itt ein.	☐ ja ⊠nein				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNa	itSchG)						
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	⊠ ja	☐ nein	Der Girlitz gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor				
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	☐ nein					
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	⊠ ja	☐ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen				
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störun	g' tritt ein	•	☐ ja   ⊠ nein				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 B	NatSchG (	erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 4			<u>-</u>				
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)							
☐ Ausnahme erforderlich ☐ Ausnahme nicht erforderli							
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen							
Zusammenfassung							
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:							
<ul> <li>☑ Vermeidungsmaßnahmen</li> <li>☑ Kompensationsmaßnahmen</li> <li>☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang</li> <li>☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus</li> <li>☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt</li> </ul>							
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen							
<ul> <li>☑ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem.</li> <li>§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</li> <li>☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in</li> <li>Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</li> <li>☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit</li> <li>Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!</li> </ul>							

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



# 10.4 Türkentaube

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Tüı	rkentaub	e (Streptopelia	decaocto)	
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-R	L-Anhan	g IV-Art	RL Deutschl	and *	
	⊠ Europ	äische Vo	ogelart	RL Hessen	2	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günsti	ig (grün)	☐ ung	ünstig –	🛚 ungünstig -	
				reichend (gelb)	schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günsti	ig (grün)	_	ünstig –	ungünstig -	
				reichend (gelb)	schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günsti	ig (grün)	_	ünstig –	ungünstig -	
				reichend (gelb)	schlecht (rot)	
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise			-	ausschließlich in E	-	
	_	_		dten mit Parks und stern, nutzt aber at		
				tanlage. (Quelle: S		
Verbreitung				bis 13.000 Paaren		
_	Anfang d	ler 1990e	r Jahre mi	it abnehmender Te	ndenz. (Quelle:	
	HGON)					
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
☐ nachgewiesen						
	-		das Haus	bieten potentielle	n Lebensraum für	
	diese Vogelart.					
Prognose und Bewertung der Tatbestände	nach § 44	BNatSch	G			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fo	ortpflanzur	ngs-/Ruh	estätten §	44 Abs.1 Nr. 3 BN	atSchG)	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	⊠ ja	☐ nei		nicht nachgewiese		
aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?				Hauses sowie Entfe mt es zu potentielle	rnen von Gehölzen	
Vermeidungsmaßnahmen zunächst				nsraumverlust.	<b>211</b>	
unberücksichtigt			2020			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	⊠ nei	n			
Wird die ökologische Funktion im räum-	; ⊠ ja	nei		iumlich funktionale	em Umfeld befinden	
lichen Zusammenhang ohne vorgezogene	_,	_		ausreichend geeigr		
Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§			Bruti	möglichkeiten für d	lie Türkentaube.	
44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?						
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt						
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion		☐ nei	n			
durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?						
Der Verbotstatbestand 'Entnahme, Beschäd	digung. Ze	rstörung	von Fortp	flanzungs- oder	☐ ja	
Ruhestätten' tritt ein.	0.0,			,	_,	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere	e (§ 44 Abs	s. 1 Nr. 1	BNatSchG	i)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getöte	et	⊠ ja	☐ nein	Durch Abriss des	Hauses sowie	
werden?				Entfernen von Ge		
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberüc	ksichtigt			Vorhabenbereich		
,	. 3.			zerstört und Nest. werden.	iinge getotet	
Cind Mayor aid up Our -bury 11 1 2		<b>□</b> :-		V1 Rodung von B	äumen und	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		⊠ ja	☐ nein	Gebüschen	aarrich ana	
				V2 Abriss Haus		

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla

Seite **50** von **51** 

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Wenn ja – Verbotsauslösung!	□ ja	⊠ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen		
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletzen' tri	tt ein.		☐ ja   ☑nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	□ ja	⊠ nein	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen, zudem zeigt die Art deutlich synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ja	☐ nein			
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	□ ja	☐ nein			
Der Verbotstatbestand 'erhebliche Störung' tritt ein.			☐ ja   ⊠ nein		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG e					
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 N					
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der	vorgesen				
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Art	enschutzprüfung abgeschlossen		
Zusammenfassung	0 1				
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maberücksichtigt worden:	isnahme	n sind in	den Planunterlagen dargestellt und		
∨ Vermeidungsmaßnahmen					
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räuml	ichen Zu	sammenha	ing		
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus					
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen					
<ul> <li>☑ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem.</li> <li>§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</li> <li>☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in</li> <li>Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</li> <li>☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit</li> </ul>					
Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	, bivacs		omaans mit		